

2. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter vom 30.09.2026

Aufgrund des § 52 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666; SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 28.09.2026 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

7. Entgelttarif zur Entgeltordnung

7.1 Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des

2. Rettungsweges

Personaleinsatz je angefangene Viertelstunde 7,75 €*

zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.3 für die Drehleiter

7.2 Unterstützung bei der Einrichtung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA)

- für den Einbau und das Einstellen eines Kastenumstellschlusses in das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), den Einbau eines Halbzyinders in das Freischaltelement (FSE) und in das Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) oder in das Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage (BMA),
- Durchführung sonstiger Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage und aus besonderem Anlass (z.B. Schlüsseltausch, Batteriewechsel Transponder)

Personaleinsatz je angefangene Viertelstunde 7,75 €*

zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.1 für das
Mannschaftstransportfahrzeug oder Kleineinsatzfahrzeug

7.3 Fahrzeugkosten

7.3.1 Mannschaftstransportfahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 15,25 €*

7.3.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF)

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 16,75 €*

7.3.3 Drehleiter

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 31,25 €*

7.4 Personal Brandsicherheitswache

pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde 7,75 €*

Für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.1. Sollten für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 7.3.2.

7.5 Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr 24,00 €*

** zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe des jeweils relevanten Steuersatzes*

Artikel II

Die 2. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende „2. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gez. Heike
Jüngling
Bürgermeister
in